

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2492/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Auftragsvergabe ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung?**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welchen Fällen, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, wurden 2020 und 2021 die überplanmäßigen Ausgaben durch das zuständige städtische Gremium aus welchen Gründen erst nach der Auftragserteilung bestätigt (bitte Einzelaufstellung)?**

Eine Auftragserteilung erfolgte immer nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Erst nach Bestätigung durch das zuständige städtische Gremium waren die Voraussetzungen erfüllt.

- 2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Aufträge erteilen, ohne dass hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt und wie wird dies begründet?**

Ohne haushaltsrechtliche Ermächtigungen können keine Aufträge erteilt werden.

- 3. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn das zuständige städtische Gremium eine nachträgliche Bestätigung (nach der erfolgten einer überplanmäßigen Ausgabe ablehnt und wie wird dies begründet?**

Wie in den vorherigen Fragen bereits beantwortet wurde, ist eine nachträgliche Bestätigung nicht zulässig. Daher ergeben sich keine weiteren Rechtsfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein